

# LKP *Stichwort*

## Pflichtangaben in Geschäftsbriefen und E-Mails

### Gesetzliche Neuregelung

Zum Jahresanfang 2007 ist das „Gesetz über elektronische Handelsregister“ in Kraft getreten (siehe auch unser LKP *Stichwort* „Elektronisches Handelsregister ab 2007“). In diesem Gesetz hat der Gesetzgeber klarstellend festgelegt, dass auch E-Mails als Geschäftsbriefe anzusehen sind.

**Ab 01.01.2007 müssen daher auch geschäftliche E-Mails die Pflichtangaben von Geschäftsbriefen enthalten.**

Entscheidend für die Frage der Notwendigkeit der Pflichtangaben soll nach der Neuregelung nicht mehr die äußere Form, etwa im Sinne eines klassischen Geschäftsbriefes auf Papierbogen sein, sondern die Tatsache, dass es sich bei dem betroffenen „Schreiben“ um eine **nach außen gerichtete, geschäftliche Mitteilung** handelt. Daher werden unternehmensinterne Mitteilungen wie beispielsweise der Schriftverkehr zwischen Abteilungen und Filialen davon nicht erfasst und können nach wie vor ohne Pflichtangaben erfolgen.

### Für wen gelten die Pflichtangaben?

Die gesetzlichen Vorschriften zu den Pflichtangaben in Geschäftsbriefen sind Regelungen des Handelsrechts. Somit sind diese zwingend von **Kaufleuten und Handelsgesellschaften** zu beachten:

- Einzelkaufleute
- Personenhandelsgesellschaften, wie z.B. OHG, KG und GmbH & Co. KG
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften

Freie Berufe sind von dieser gesetzlichen Vorschrift grundsätzlich nicht betroffen. Sollte der freie Beruf jedoch in der Rechtsform der **Partnerschaftsgesellschaft** ausgeübt werden, so gilt auch für diese die Angabeverpflichtung.

Von der gesetzlichen Verpflichtung ebenfalls nicht betroffen sind **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** sowie **Einzelunternehmen, die kein Handelsgewerbe betreiben**. Sollte jedoch von einem Einzelunternehmen oder einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts ohne Eintrag in das Handelsregister ein Handelsgewerbe betrieben werden (sog. **Kleingewerbetreibende**), so ist auch diesen zu empfehlen, in Geschäftsbriefen die maßgeblichen Pflichtangaben aufzunehmen.

### Welche Angaben sind Pflicht?

Welche Angaben zwingend in Geschäftsbriefen aufzunehmen sind, hängt von der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens ab.

Unabhängig von der Rechtsform müssen folgende **Mindestangaben** aufgeführt sein:

- der vollständige Firmenname, wie dieser im Handelsregister eingetragen ist;
- der entsprechende Rechtsformzusatz (ausgeschrieben oder allgemein verständlich abgekürzt z.B. e.K. bzw. e.Kfr., GmbH, KG, OHG);
- der Sitz des Unternehmens
- das Registergericht und die Registernummer;

Wird das Unternehmen als Kapitalgesellschaft in der Rechtsform der **GmbH oder Aktiengesellschaft** betrieben, so sind zusätzlich

- **alle Geschäftsführer mit ausgeschriebenem Vor- und Zunamen**
- **und falls ein Aufsichtsrat vorhanden ist, der Vor- und Zuname des Vorsitzenden**

anzugeben.

Wird das Unternehmen in der Rechtsform der **GmbH & Co. KG** betrieben, ist zu beachten, dass in den Geschäftsbriefen der Kommanditgesellschaft sowohl

- **die Pflichtangaben zu der Kommanditgesellschaft**
- **als auch die Pflichtangaben der Komplementär-GmbH**

aufgeführt sein müssen.

Bei **Kleingewerbetreibenden** in der Rechtsform eines Einzelunternehmens ist der Familienname mit zumindest einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben. Bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts ist der Vor- und Zuname aller Gesellschafter aufzuführen. Zusätze wie beispielsweise „Großhandel mit Textilien“ sind zulässig. Die Zusätze dürfen allerdings nicht den Eindruck erwecken, dass eine Handelsregistereintragung vorliegt.

### Wie sind die Pflichtangaben darzustellen?

Es gibt keine konkreten Vorschriften in Bezug auf die Frage, wo die Angaben auf den Geschäftsbriefen bzw. E-Mails abgedruckt werden müssen. Üblicherweise werden diese Angaben in der Fußzeile aufgeführt. Zwingend ist dies jedoch nicht. Wichtig ist lediglich, dass diese gut lesbar sind.

Auch können zusätzliche Angaben auf Geschäftsbriefen aufgeführt werden. So bietet es sich z.B. an, Telefon- und Faxnummern sowie die E-Mail- und die Internetadresse anzugeben. Auch die Angabe der Bankverbindung ist empfehlenswert. Aus steuerlichen Gründen sollte die Steuernummer und/oder die Umsatzsteueridentifikationsnummer (Pflichtangabe auf einer Rechnung) mit aufgenommen werden.

### Angabepflicht auf allen Geschäftsbriefen?

Die Pflichtangaben betreffen grundsätzlich nur solche Geschäftsbriefe, die **an einen bestimmten Empfänger** gerichtet sind. Darunter fallen beispielsweise Anfragen,

Angebots- und Annahmeschreiben, Warenbestellungen, Rechnungen, Mängelrügen oder Lieferscheine.

Nach dem Sinn und Zweck der Regelung sind dem gegenüber zwar solche Mitteilungen, die sich an einen unbestimmten Personenkreis richten, wie etwa Werbeschriften oder Rundschreiben bzw. Newsletter nicht notwendigerweise mit den Pflichtangaben zu versehen. Da dies jedoch bislang nicht abschließend geklärt ist, empfiehlt es sich auch insoweit um die Aufnahme der Pflichtangaben.

Ausnahmen sollen zudem für Mitteilungen oder Berichte gelten, die im Rahmen einer bereits bestehenden Geschäftsbeziehung ergehen und für die üblicherweise Vordrucke verwendet werden, in die dann lediglich die jeweils im Einzelfall erforderlichen Inhalte eingefügt werden. Davon ausgenommen sollen allerdings wiederum Bestellscheine sein. Auch hier kann, aufgrund der diesbezüglich noch unklaren Rechtslage nur geraten werden, die Pflichtangaben aufzunehmen.

**Als Grundsatz gilt daher, dass alle an externe Empfänger gerichteten geschäftlichen Schriftstücke, sei es als Brief, Telefax oder E-Mail, die Pflichtangaben enthalten sollten.**

### Konsequenzen bei unterlassener Angabe

Bei Missachtung dieser gesetzlichen Vorschriften, kann das Registergericht **Zwangsgelder** bis zu einem Betrag von 5.000 € verhängen.

Ob für Mitbewerber oder Abmahnvereine darüber hinaus die Möglichkeit einer wettbewerbsrechtlichen **Abmahnung** gegeben ist, ist gerichtlich noch nicht geklärt. Es bestehen aber erhebliche Zweifel, dass ein Verstoß geeignet ist, den Wettbewerb nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. Fehlen nur unwesentliche Angaben (wie z.B. die Registernummer) dürfte dies kaum zu einer Abmahnung berechtigen.

